

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an den Herrenberger Schulen

Vom 1. September 2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Nutzungsverhältnis
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Inkrafttreten

Hinweis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 und i.V.m. mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg am 31.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsverhältnis

(1) An den Grundschulen in Herrenberg sowie an der Albert-Schweitzer-Sonderschule wird bei Bedarf vor und nach dem Schulunterricht Kernzeitbetreuung (verlässliche Grundschule) angeboten.

(2) An der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule wird darüber hinaus eine Ganztagesbetreuung während der Schulzeit und in den Ferien angeboten.

(3) Träger der Kernzeitbetreuung und der Ganztages-/Ferienbetreuung ist die Stadt Herrenberg. Diese Satzung gilt nicht für die Ganztagesbetreuungsangebote, die von den Schulen in eigener Zuständigkeit organisiert werden.

(4) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuungen an den Herrenberger Schulen und die Ganztagesbetreuung an der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule geregelt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kernzeitbetreuung an den Herrenberger Schulen oder die Ganztagebetreuung an der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule besteht nicht.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung (verlässlichen Grundschule) an der Herrenberger Schulen sowie der Ganztagesbetreuung an der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese Benutzungsgebühren werden für 11 Monate erhoben; der Monat August bleibt gebührenfrei. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt, bei Eintritt ab dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühr zu entrichten.

(2) Für die Kernzeitbetreuung während der Schulzeit an den Herrenberger Schulen mit Ausnahme der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule fallen ab 01.09.2011 folgende Gebühren an:

	Kernzeitbetreuung Monatsgebühr bei Betreuung an 5 Tage pro Woche 07:30 - 08:45 11:15 - 13:30	ergibt: Monatsgebühr für Kernzeitbetreuung an einzelner Wochentag
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	50,00 €	10,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	40,00 €	8,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	30,00 €	6,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	10,00 €	2,00 €

(3) Für die Kernzeitbetreuung und die Ganztagesbetreuung an der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule fallen ab 01.09.2011 folgende Gebühren an:

- für die Betreuung während der Schulzeit:

	Monatsgebühr 5 Tage/Woche Früh- und Mittagsbetreuung (Kernzeitbetreuung) 07:00 - 08:45 12:30 - 14:45	Monatsgebühr 5 Tage/Woche Nachmittagsbetreuung 14:45 - 17:00	Summe Monatsgebühr bei Betreuung 5 Tage/Woche	ergibt: Monatsgebühr für Betreuung an einzelner Wochentag
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	55,00 €	60,00 €	115,00 €	23,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	45,00 €	50,00 €	95,00 €	19,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	30,00 €	35,00 €	65,00 €	13,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	10,00 €	14,00 €	24,00 €	4,80 €

zuzügl. Kosten für das Mittagessen (Mensa)

Die Nachmittagsbetreuung kann nur in Kombination mit der Früh- und Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden.

- Für die Betreuung während der Ferien außerhalb der Schließzeiten:

	Ferienbetreuung je Woche	Ferienbetreuung je Woche
	5 Tage/Woche 7:00 - 17:00 Uhr	1 Tag/Woche 7:00 - 17:00 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	50,00 €	10,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	40,00 €	8,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	30,00 €	6,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	10,00 €	2,00 €

zuzügl. Kosten für Mittagessen

- Für die ausschließliche Nutzung der Frühbetreuung von 7 – 8.45 Uhr während der Schulzeit)

	Frühbetreuung	Frühbetreuung
	Gebühr pro Monat für 5 Tage/Woche 07:00 - 08:45	Gebühr pro Monat für 1 Tag/Woche 07:00 - 08:45
1 Kind unter 18 Jahren pro Familie	20,00 €	4,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	15,00 €	3,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	10,00 €	2,00 €
4 Kinder unter 18 Jahren pro Familie	5,00 €	1,00 €

Die reine Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist nicht mit anderen Betreuungsangeboten kombinierbar.

(4) Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Regelung sind Kinder bis zum Alter von 18 Jahren, die im Haushalt leben und kindergeldberechtigt sind. Kinder über 18 Jahre, für die eine Kindergeldberechtigung vorliegt, werden berücksichtigt, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

(5) Für Kinder von SGB II- und Wohngeldempfängern wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung von 50% gewährt. Wird ein Ermäßigungsantrag gestellt, tritt die Ermäßigung ggf. zum Ersten des Monats in dem der Antrag eingegangen ist, in Kraft. Maßgebende Begründungsunterlage für den Ermäßigungsantrag sind die Wohngeld- oder SGB II-Bescheide. Folgebescheide sind zeitnah vorzulegen.

(6) Während den Ferien oder an Schließtagen oder bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren zu zahlen. Im letzteren Falle solange, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

(7) Die Betreuungszeiten sind für die Dauer des Schulhalbjahres verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervor sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer persönlichen/familiären Situation erforderlich ist.

Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Eltern bis zum jeweiligen Stichtag bei den Kernzeitbetreuungen der Schulen oder bei der Ganztagesbetreuung der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule anzumelden. Stichtag für das 1. Schulhalbjahr ist der 31.07., für das 2. Schulhalbjahr der 31.01. des jeweiligen Jahres.

(8) Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der jeweiligen Kernzeitbetreuung oder der Ganztagesbetreuung der Pfalzgraf-Rudolf-Grundschule vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch die Gebühr für den Folgemonat erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern/die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührensschuldner. Bei Alleinerziehenden ist dieser Gebührensschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kernzeitbetreuung oder die Ganztagesbetreuung; die Gebühr wird jeweils zum Monatsende fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 1. Juni 2011

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister